



## **Satzung zur Erhebung von Kosten für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Pirna (Feuerwehrkostensatzung – FwKS)**

Nachstehend wird die Satzung zur Erhebung von Kosten für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Pirna in der seit **20. Januar 2024** geltenden Fassung wiedergegeben. Darin sind berücksichtigt:

1. die Satzung zur Erhebung von Kosten für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Pirna vom 11. Dezember 2019, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Pirna „Pirnaer Anzeiger“ Nr. 1/2020 am 15.01.2020;
2. die 1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Kosten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Pirna vom 13. November 2024, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Pirna „Pirnaer Anzeiger“ Nr. 23/2024 am 11.12.2024.

### **§ 1**

#### **Begriffsbestimmungen**

(1) Kostenersatz im Sinne dieser Satzung beinhaltet die Aufwendungen der Feuerwehr für

- die Durchführung von Pflichtleistungen, für die nach dieser Satzung unter bestimmten Voraussetzungen Erstattung verlangt wird und
- Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung und die Durchführung von anderen Leistungen.

(2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Auftrag, Anforderung oder von Amts wegen ausgelöste Tätigkeit der Feuerwehr.

### **§ 2**

#### **Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung gilt für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Pirna im Sinne der §§ 2, 6, 22, 23 und 69 des SächsBRKG.

(2) Die einsatztaktisch notwendigen Kräfte und Mittel für den Einsatz bestimmt die Feuerwehr unter Berücksichtigung der Alarm- und Ausrückeordnung.

### **§ 3**

#### **Kostenersatz für Pflichtleistungen der Feuerwehr**

Für Pflichtleistungen der Feuerwehr Pirna wird gemäß § 69 Abs. 2 SächsBRKG in Verbindung mit § 20 Sächsische Feuerwehrverordnung (SächsFwVO) und § 22 SächsBRKG in Verbindung mit § 17 SächsFwVO Kostenersatz verlangt.

### **§ 4**

#### **Kostenersatz für freiwillige Leistungen der Feuerwehr**

Für jeden anderen Einsatz der Feuerwehr, der nicht unter § 69 Abs. 1 und 2 SächsBRKG fällt, wird nach § 69 Abs. 3 SächsBRKG Kostenersatz verlangt. Dies gilt für:

1. technische Hilfe, die nicht unter § 3 fällt (z.B. Türöffnungen bei Gebäuden, Aufzügen, Wohnungen oder ähnliches; Beseitigung von Betriebsstoffen und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen; die Mitwirkung bei und die Durchführung von Sicherungs-, Bergungs- und Aufräumarbeiten; Gehölzarbeiten; das Einfangen von Tieren und die Beseitigung von Insektennestern; Tierkörperbeseitigung),
2. Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes (z.B. Stellungnahmen, Beratungen, Ortsbesichtigungen, Abnahmen zum vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz; Anleiterproben sowie andere praktische Überprüfungen mit Geräten der Feuerwehr; Aufschaltungen von Brandmeldeanlagen),
3. Aus- und Fortbildungsveranstaltungen (z.B. Brandschutzunterweisungen; Ausbildung von Brandschutzhelfern; Handhabung von Feuerlöschern),
4. Werkstattleistungen,
5. Verleih von Geräten.

### **§ 5**

#### **Kostenberechnung**

(1) Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach den Sätzen des Kostenverzeichnisses sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl der in Anspruch genommenen Fahrzeuge, Geräte, Ausrüstungsgegenstände und des Personals. Das Kostenverzeichnis in der Fassung vom 20.01.2024 ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung.

(2) Die Kosten der im Kostenverzeichnis bezeichneten Leistungen verstehen sich als Nettokosten. Sofern die Leistungen der Feuerwehr Pirna der Umsatzsteuer unterliegen, ist die gesetzlich anfallende Umsatzsteuer zusätzlich zu vergüten.

(3) Die Einsatzzeit für Personal und Fahrzeuge beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung der Einsatzleitung über das Ende des Einsatzes, spätestens mit der Herstellung der Einsatzbereitschaft nach dem Wiedereintrücken in das Gerätehaus. Bei Einsätzen des vorbeugenden Brandschutzes, bei Brandsicherheitswachen, bei Brandverhütungsschauen einschließlich einer gegebenenfalls erforderlichen Nach-

schau und bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen beinhaltet der Zeiteinsatz die Kontroll- und Beratungszeit, die Vor- und Nachbereitungszeit und gegebenenfalls die Hin- und Rückfahrzeit.

(4) Die Einsatzzeit wird minutengenau abgerechnet. Der Minutensatz beträgt ein Sechzigstel des im Kostenverzeichnis angegebenen Stundensatzes.

(5) Für die beim Einsatz verbrauchten Materialien werden die jeweiligen Sachkosten und gegebenenfalls Entsorgungskosten berechnet. Zusätzlich wird ein Verwaltungskostenzuschlag in Höhe von 10 Prozent erhoben.

(6) Werden durch den Einsatz Geräte und Ausrüstungsgegenstände unbrauchbar, sind diese nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft.

(7) Entstehen der Feuerwehr durch die Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen Dritter zusätzliche Kosten, so sind diese zusätzlich zu den Kosten nach § 3 und § 4 zu erstatten. Zusätzliche Kosten im Sinne dieser Satzung entstehen u.a. durch die Inanspruchnahme von Spezialdienstleistungen Dritter und spezieller Materialien bzw. Geräte, die nicht von der Feuerwehr Pirna vorgehalten werden.

## **§ 6 Kostenschuldner**

(1) Kostenersatz für Leistungen nach § 3 dieser Satzung wird von demjenigen verlangt, der nach § 3 Nr. 1 bis 8 bestimmt ist.

(2) Kostenersatz für Einsätze nach § 4 dieser Satzung werden von denjenigen in § 69 Abs. 3 Sächs-BrKG genannten Personen verlangt.

(3) Mehrere zum Kostenersatz Verpflichtete haften als Gesamtschuldner. §§ 16, 17, 19 und 22 Sächs-VwKG gelten entsprechend.

## **§ 7 Entstehung und Fälligkeit**

(1) Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung des Einsatzes/der Leistung der Feuerwehr.

(2) Der Kostenersatz wird durch Bescheid erhoben und wird 1 Monat nach Bekanntgabe fällig.

## **§ 8 Befugnis zur Datenverarbeitung**

(1) Zur Ermittlung und zur Festsetzung des Kostenersatzes im Rahmen dieser Satzung ist die Verarbeitung folgender personenbezogener Daten zulässig:

- Name und Anschrift des Kostenschuldners

- ggf. Kfz-Kennzeichen des Kostenschuldners

(2) Die personenbezogenen Daten werden 10 Jahre aufbewahrt.

(3) Bei der Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten sind die Vorschriften der Verordnung (EU) 20167679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

**(§ 9  
In-Kraft-Treten)**

**Anlage**

Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr Pirna in der Fassung vom 20.01.2024

## **Kostenverzeichnis für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr in der Fassung vom 20.01.2024**

### **1. Stundensatz für Leistungen des Personals der Feuerwehr**

Stundensatz für Leistungen des hauptamtlichen Personals	46,00 EUR/h
Stundensatz für Leistungen des ehrenamtlichen Personals	12,00 EUR/h

*Erstattete und ersetzte Beträge nach § 62 SächsBRKG (Lohnfortzahlung, Verdienstausfall) für ehrenamtlich tätige Einsatzkräfte sind nicht im Durchschnittsatz enthalten und werden bei den entsprechenden kostenpflichtigen Einsätzen gesondert abgerechnet.*

### **2. Stundensatz für den Einsatz von Fahrzeugen einschließlich Geräte (für nicht gem. §20 Abs. 1 SächsFwVO genormte Feuerwehrfahrzeuge)**

Wechselladerfahrzeug (WLF)	42,29 EUR/h
Mehrzweckboot (MZB)	88,24 EUR/h
Tanklöschfahrzeug (TLF 16/25)	197,23 EUR/h
Tanklöschfahrzeug – Wald (TLF-W)	130,07 EUR/h

### **3. Kosten für Verbrauchsmaterial**

Die Kosten für Verbrauchsmaterial, wie zum Beispiel

- Ölbindemittel,
- Chemikalienbindemittel,
- Absperrmittel,
- Rüstmaterial,
- Abdichtmaterial,
- Türschlösser,
- Einsatzkleidung/Schutzausrüstung

und deren Entsorgung richtet sich nach den jeweils gültigen Angeboten und Preisen der Anbieter und Vertragspartner.

### **4. Stundensatz für Leistungen im vorbeugenden Brandschutz**

Stundensatz für Leistungen des hauptamtlichen Personals	64,00 EUR/h
Fahrzeugpauschale (innerhalb Stadtgebiet Pirna)	26,40 EUR
Fahrzeugpauschale (außerhalb Stadtgebiet Pirna)	52,80 EUR

### **5. Fehlalarm von Brandmeldeanlagen (kalkuliert für 45 min Einsatzzeit)**

<b>Brandmeldeanlage klein</b>	1.384,35 EUR
bestehend aus einem Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (besetzt mit 4 hauptamtlichen Einsatzkräften), einem Löschgruppenfahrzeug (besetzt mit 6 ehrenamtlichen Einsatzkräften), einem Hubrettungsfahrzeug (besetzt mit 2	

hauptamtlichen Einsatzkräften) und einem Führungsfahrzeug (besetzt mit 2 hauptamtlichen Einsatzkräften)

**Brandmeldeanlage mittel**

1.718,12 EUR

bestehend aus einem Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (besetzt mit 4 hauptamtlichen Einsatzkräften), drei Löschgruppenfahrzeugen (besetzt mit jeweils 6 ehrenamtlichen Einsatzkräften), einem Hubrettungsfahrzeug (besetzt mit 2 hauptamtlichen Einsatzkräften) und einem Führungsfahrzeug (besetzt mit 2 hauptamtlichen Einsatzkräften)

**Brandmeldeanlage groß**

2.132,12 EUR

bestehend aus einem Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (besetzt mit 4 hauptamtlichen Einsatzkräften), fünf Löschgruppenfahrzeugen (besetzt mit jeweils 6 ehrenamtlichen Einsatzkräften), einem Hubrettungsfahrzeug (besetzt mit 2 hauptamtlichen Einsatzkräften) und einem Führungsfahrzeug (besetzt mit 2 hauptamtlichen Einsatzkräften)

## 6. Verleih von Geräten

Pressluftatmer inkl. Lungenautomat, Maske und Pressluftflasche (300 bar)

45,65 EUR/pro Woche

## 7. Werkstatteleistungen

### a) Leistungen der Atemschutzwerkstatt

Pressluftatmer Turnusprüfung	16,24 EUR
Pressluftatmer Reinigung und Prüfung nach Übung	24,15 EUR
Pressluftatmer Reinigung und Prüfung nach Brandeinsatz	27,99 EUR
Lungenautomat halbjährliche Prüfung	4,71 EUR
Lungenautomat Reinigung und Prüfung nach Gebrauch	16,49 EUR
Atemschutzmaske Turnusprüfung (ohne Reinigung)	8,58 EUR
Atemschutzmaske Turnusprüfung (mit Reinigung)	20,36 EUR
Atemschutzmaske Reinigung und Prüfung nach Gebrauch	20,36 EUR
Chemikalienschutzanzug Turnusprüfung (ohne Reinigung)	23,87 EUR
Chemikalienschutzanzug Reinigung und Prüfung nach Gebrauch	47,05 EUR
Grundüberholung Druckminderer (inkl. Ein- und Ausbau)	36,61 EUR
Revision Lungenautomat	23,87 EUR
Pressluftflasche befüllen	7,32 EUR
Übungsfilter Reinigung und Desinfektion	1,76 EUR
Neuregistrierung in Atemschutzkartei (pro Komponente)	2,34 EUR

### b) Leistungen der Schlauchwerkstatt

B- oder C-Druckschlauch waschen, prüfen, trocknen	10,43 EUR
D-Druckschlauch waschen, prüfen, trocknen	10,43 EUR
A-Saugschlauch prüfen	14,26 EUR
Einbinden Druckschlauchkupplung	16,42 EUR

Vulkanisieren (pro Beschädigung)	12,60 EUR
Eingangsprüfung Schlauch (ohne waschen)	9,34 EUR
Neuregistrierung in Schlauchkartei (pro Schlauch)	9,08 EUR

#### **c) Prüfung von Geräten und Beladung der Fahrzeuge nach DGUV-G 305-002**

Drehleiter	368,00 EUR
Einsatzleitwagen	92,00 EUR
Kleinlöschfahrzeug KLF B-1000/Tragkraftspritzenfahrzeug TSF/TSF-W	460,00 EUR
Tanklöschfahrzeug TLF	460,00 EUR
Löschgruppenfahrzeug LF	736,00 EUR
Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 10/6, HLF 20/16	1.012,00 EUR
Vorausrüstwagen VRW	460,00 EUR
Feuerwehranhänger Tragkraftspritze FwA-TS	184,00 EUR
Neuregistrierung in Gerätekartei (pro Gerät)	4,60 EUR

#### **d) Prüfung Gerätesatz Absturzsicherung nach DIN 14800-17**

pro Absturzsicherung	115,00 EUR
----------------------	------------

#### **e) Wäscherei**

Feuerwehrüberjacke u. Feuerwehrüberhose (Reinigung + Imprägnierung)	9,57 EUR
Feuerwehrjacke u. Feuerwehrhose (Reinigung)	9,06 EUR
Feuerwehrschtzhandschuhe	4,21 EUR
Kleinteile (z.B. Flammenschutzschaube, Decke, Weste)	3,70 EUR

#### **f) Sonstiges**

Stundensatz für nicht kalkulierte Leistungen (nach Aufwand)	46,00 EUR/h
---	-------------

Für Ersatzteile werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages i.H.v. 10 % berechnet.

### **8. Sondervereinbarungen**

Sondervereinbarungen zwischen der Feuerwehr und dem Auftraggeber können bei längerer Inanspruchnahme von Geräten bzw. für nicht aufgeführte Geräte und Leistungen getroffen werden.